

Besondere Teilnahmebedingungen für Bildungsurlaubsmaßnahmen



1. Geltungsbereich

Diese besonderen Teilnahmebedingungen gelten für alle Veranstaltungen des Bildungswerk ver.di in Niedersachsen e.V. und der Bildungswerk ver.di in Bremen gGmbH (alle im Weiteren „Bildungswerk ver.di“ genannt), die als Bildungsurlaub nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz oder anderen für die Bildungsfreistellung geltenden Gesetze anerkannt sind.

2. Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme an Veranstaltungen des Bildungswerk ver.di steht grundsätzlich allen Personen offen, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, soweit sie die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen der jeweiligen Veranstaltung erfüllen. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Auskünfte zu den Veranstaltungen sind beim Bildungswerk ver.di zu erfragen.

3. Zustandekommen des Vertrages

Für die Teilnahme an einer Bildungsurlaubsveranstaltung des Bildungswerk ver.di ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt und akzeptiert. Anderslautende Vereinbarungen und Absprachen bedürfen zu Ihrer Geltung der Schriftform. Der Vertrag über die angebotene Veranstaltung kommt erst durch schriftliche Bestätigung durch das Bildungswerk ver.di zustande. Nach erfolgter Bestätigung gilt die Anmeldung als verbindlich. Mit der Bestätigung ist die Verpflichtung zur Teilnahme an allen Phasen der Veranstaltung verbunden, auch in dem Fall, wenn ein Feiertag in die Veranstaltungszeit fällt.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Für die Teilnahme an einem Bildungsurlaubsseminar wird eine Seminargebühr erhoben. Die Seminargebühr setzt sich aus einer Kursgebühr und ggfs. Verpflegungs-/Unterkunftskosten zusammen. Die jeweiligen Gebühren sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Und zahlbar innerhalb der im Rahmen der Rechnung gesetzten Frist; bei fehlender Fristsetzung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.

4.2 Erwerbslose können bei bestimmten Bildungsurlaubsveranstaltungen eine Ermäßigung gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung erhalten.

5. Rücktritt, Ausschluss, Kündigung, Stornogebühren

5.1 Ein Rücktritt vom Vertrag ist vor der jeweiligen Veranstaltung jederzeit möglich. Hierbei können Stornogebühren anfallen. Sämtliche Erklärungen bzgl. des Rücktritts bedürfen der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit dieser Willenserklärung ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Bildungswerk ver.di maßgeblich.

5.2 Durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen Stornogebühren nach den Grundsätzen der Ziffer 5.3. Für die Rechtzeitigkeit der Willenserklärung ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Bildungswerk ver.di maßgebend.

5.3 Bei Rücktritt vom Vertrag bis 42 Kalendertage vor dem Beginn der Veranstaltung wird seitens des Bildungswerk ver.di keine Gebühr erhoben. Beim Rücktritt vom Vertrag vom 41. bis zum 1. Kalendertag vor Beginn der Veranstaltung berechnet das Bildungswerk ver.di die volle Kursgebühr. In beiden Fällen können ggf. Stornokosten bei Hotels und Bildungsstätten anfallen. Die Höhe richtet sich nach den jeweiligen Bedingungen des Hotels bzw. der Bildungsstätte. Diese werden an die TN weitergeben.

5.4 Anstatt die Seminarteilnahme zu stornieren, kann alternativ ein*e andere*r Teilnehmer*in benannt werden. Dem Bildungswerk ver.di bleibt es vorbehalten, die Ersatzperson zu akzeptieren.

5.5 Bei Fernbleiben von der Veranstaltung ohne vorherige Abmeldung werden Ausfallkosten erhoben, die sich aus der vollen Kursgebühr und den Stornokosten des Hotels bzw. der Bildungsstätte zusammensetzen. Die/der Teilnehmer*in ist berechtigt den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit ihrem/seinem Nichterscheinen dem Bildungswerk ver.di ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger ist als der geltend gemachte Anspruch.

5.6 Bei nur als Fremdleistungen vermittelten Leistungen, die nicht in den vertraglich ausgewiesenen Leistungen des Bildungswerk ver.di Niedersachsen e.V. enthalten sind (zum Beispiel Unterkunft in einem Hotel oder Bustransfer) gelten die AGB des jeweiligen Leistungserbringers.

5.7 In unseren Veranstaltungen akzeptieren wir kein rassistisches, sexistisches, homophobes oder in einer anderen Form diskriminierendes Verhalten. Wir behalten uns bei Zuwiderhandlungen vor, Teilnehmende von der Veranstaltung auszuschließen; eine Erstattung von Kosten erfolgt in diesen Fällen nicht.

5.8 Teilnehmende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Veranstaltungsdisziplin verstoßen, können von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Eine Verringerung der Seminargebühr ist damit nicht verbunden.

6. Absage einer Veranstaltung, Wechsel Referent*in/ Seminarorts

6.1 Eine Veranstaltung kann aus wichtigem Grund, zum Beispiel bei zu geringer Teilnehmendenzahl oder bei Ausfall bzw. Erkrankung einer Referentin/eines Referenten, Schließung einer Seminarstätte oder höherer Gewalt abgesagt werden. Sofern in dem jeweiligen Vertrag zur Veranstaltung keine andere Regelung enthalten ist, werden bereits entrichtete Gebühren erstattet.

6.2 Fallen laufende Veranstaltungen aufgrund nicht vom Bildungswerk ver.di zu verantwortenden Gründen aus, so besteht auf Seiten der Teilnehmenden weder ein Anspruch auf Nachholung der ausgefallenen Zeiten noch ein Anspruch auf Zurückgewähr des anteiligen Entgeltes. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungsausfällen aufgrund von höherer Gewalt.

6.3 Das Bildungswerk ver.di behält sich vor, geplante Referent*innen auch kurzfristig auszutauschen. Ein besonderes Rücktrittsrecht der Teilnehmenden besteht hierdurch nicht. Weiterhin besteht auch kein Recht auf eine Minderung der Gebühren oder zur Forderung von Ersatz und Folgekosten.

6.4 Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen im Rahmen von Bildungsurlaubsveranstaltungen von dem vereinbarten Inhalt, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die nicht entgegen Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen/Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Bildungsurlaubsveranstaltung nicht beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 651a-y BGB.

7. Urheberrecht

Die im Rahmen der Veranstaltungen des Bildungswerk ver.di verwendeten Materialien und die an die Teilnehmer*innen ausgehändigten Unterlagen sind ausschließlich zur eigenen Verwendung der Teilnehmer*innen bestimmt und sind urheberrechtlich geschützt. Die darüberhinausgehende auch auszugsweise Verwendung – insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veräußerung etc. – ist ohne die ausdrückliche Genehmigung bzw. Zustimmung des Bildungswerk ver.di nicht gestattet. Das

Bildungswerk ver.di behält sich alle Rechte an den Materialien und Unterlagen vor; ebenso die rechtliche Verfolgung bei Missachtung dessen.

8. Datenschutz

Die/Der Teilnehmer*in erklärt sich mit einer internen elektronischen Speicherung, Verarbeitung und Nutzung ihrer/seiner personenbezogenen Daten zur Durchführung der Veranstaltung unter Berücksichtigung des Datenschutzrechts einverstanden. Eine Weitergabe der Daten an unbefugte Dritte erfolgt nicht. Einzelheiten können der unter www.bw-verdi.de abrufbaren Datenschutzerklärung entnommen werden. Die erhobenen Daten werden ferner genutzt, um Teilnehmer*innen auch künftig über Veranstaltungen zu informieren. Die Zustimmung zur Verwendung der Daten zu diesen Werbezwecken kann jederzeit widerrufen werden.

9. Haftungsbeschränkung

Das Bildungswerk ver.di. haftet unbeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Bildungswerk ver.di, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Bildungswerk ver.di., seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung des Bildungswerk ver.di auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

11. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Hannover im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO als zwischen den Parteien vereinbart; diese Regelung findet auf Verbraucher im Sinne des § 3 BGB keine Anwendung.

12. Gültigkeit der Teilnahmebedingungen

Diese allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten ab 01.07.2022. Die früheren Teilnahmebedingungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.